

UFA GmbH · Dianastraße 21 · 14482 Potsdam

An das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Per E-Mail an:

referat-IIIB3@bmjv.bund.de

30. Dezember 2015

Stellungnahme der UFA GmbH zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung Stellung nehmen zu können.

Als eine der ältesten und profiliertesten deutschen Unterhaltungsmarken ist die UFA ein leistungsstarker Programmkreateur, der seine Marktführerschaft als Film- und Fernsehproduzent in Deutschland in den vergangenen Jahren kontinuierlich ausgebaut hat. Dabei hat sich die UFA-Gruppe vom Programmgestalter und TV-Produzenten zum Inhalte-Spezialisten entwickelt, der Lösungsangebote für eine digitale und multimediale Inhalteverwertung anbietet – für alle großen Sender in Deutschland ebenso wie für zahlreiche weitere Partner. Unter dem Dach der UFA agieren die Produktionsunits UFA FICTION, UFA SERIAL DRAMA und UFA SHOW & FACTUAL sowie der innovative Digitalbereich UFA LAB. Das weitreichende Produktportfolio bietet damit eine Vielfalt komplementär ausgerichteter Programme.

Vor diesem Hintergrund möchten wir im Folgenden aufzeigen, wie sich die Regelungen des Gesetzesentwurfs auf die Produktionswirtschaft und die gesamte Bewegtbild-Branche auswirken würden.

I. Die Produktionsbranche vor dem Hintergrund aktueller Marktentwicklungen

Einleitend einige Details hinsichtlich des kreativwirtschaftlichen Kontexts, in dem Produzenten in Deutschland heutzutage agieren:

Der Produzent als Motor der Inhaltekreation

Vor dem Hintergrund zunehmender Digitalisierung, Medienkonvergenz und Internationalisierung der audiovisuellen Märkte sind Produzenten als Kreateure und Entwickler von neuen Ideen, Stoffen und Konzepten tätig und wirken insgesamt als kreativer Motor in der Entwicklung und Produktion von

Inhalten. Im Zuge ihrer zentralen Kreations- und Steuerungsfunktion generieren Produzenten die entscheidenden Erfolgsfaktoren für audiovisuelle Inhalte und gehen zudem im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung auch für die Durchführung von Produktionen erhebliche wirtschaftliche Risiken ein: Hochwertige, professionell hergestellte und auch kulturell wertvolle Kreativinhalte erfordern Investitionen, insbesondere auch in Talentaufbau sowie die Entwicklung von Infrastrukturen und neuen Geschäftsmodellen, die in der Folge auch wieder refinanziert werden müssen.

Die Bedeutung der Wertschöpfungsketten und die aktuelle Marktsituation

Die wirtschaftliche Situation der Produzenten in Deutschland ist zunehmend kritisch, u.a. da die deutsche Film- und Fernsehlandschaft vor einem großen Umbruch steht. Die voranschreitende Digitalisierung und Medienkonvergenz schafft veränderte bzw. neue Verbreitungswege für audiovisuelle Inhalte. Bestehende Geschäfts- und Vertriebsmodelle müssen sich neu orientieren. Dazu kommt, dass traditionelle Geschäftsmodelle, wie das der Auftragsproduktion für TV-Sender, unter zunehmendem wirtschaftlichen Druck stehen. Insgesamt sinken die Auftragsvolumina bzw. stagnieren bestenfalls bei gleichzeitig steigenden Kosten (u.a. durch Tarifabschlüsse) und hohem Druck auf Budgets und Kalkulationen. Dadurch haben sich die Deckungsbeiträge der Produzenten in den letzten Jahren dramatisch reduziert bei gleichzeitig steigenden Produktionsrisiken (z.B. Haftung für etwaige Kostenüberschreitungen).

Im internationalen Wettbewerb ist Deutschland als Filmstandort zudem dadurch geschwächt, dass die Produktionsbedingungen und kulturindustriellen Anreize im Ausland vielfach attraktiver sind. Die vorhandenen Wachstumspotenziale für den deutschen Markt können derzeit gar nicht ausgeschöpft werden.

Die Geschäftsmodelle der Produzenten basieren aufgrund dieser marktlichen Gesamtsituation darauf, dass Misserfolge durch Erfolge gegenfinanziert werden müssen. Diese Mischkalkulation trägt auch erheblich zur kreativen Vielfalt bei, viele Projekte würde es ohne Finanzierung durch sichere Erfolgsprojekte nicht geben.

Die Refinanzierung von Inhalten erfolgt über die diversen Wertschöpfungsketten am Markt. Daher ist es von zentraler Bedeutung für den Produktionsmarkt und auch für die Vielfalt der Inhalteproduktion, dass die Wertschöpfungsketten und Märkte nicht beschädigt oder geschwächt werden und damit die Refinanzierbarkeit von Inhalten weiter möglich und wirtschaftlich sinnvoll bleibt. Sonst wäre zwangsläufige Folge, dass die Erlöschancen der Marktteilnehmer stark zurückgehen würden und damit auch der Urheber und ausübenden Künstler (nachfolgend zusammenfassend auch "Kreative"). Auch in diesem Kontext ist das symbiotische Verhältnis zwischen Produzenten und Kreativen von zentraler Bedeutung. Beide sind nicht nur im kreativen Schaffensprozess aufeinander angewiesen und profitieren gegenseitig voneinander, was sich auch in ihren Vertragsbeziehungen abbildet. Sie sind vielmehr auch in der weiteren Wertschöpfungskette voneinander abhängig. Ohne die kapitalbildende Möglichkeit, Erlöse aus Projekten auch in neue Entwicklungen und Projekte reinvestieren zu können, gäbe es solche Projekte und damit neue Aufträge und Vergütungen für Kreative nicht. Die Refinanzierbarkeit von Inhalten ist eine der zentralen Säulen unserer Geschäftsmodelle und damit die Einkommens- und Honorarbasis der Urheber.

Aus einer Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs würde hingegen eine Bedrohung der Refinanzierbarkeit von Inhalten und damit der Kreativindustrie im Bewegtbildbereich insgesamt resultieren, wie nachfolgend im Einzelnen aufgezeigt wird. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Branche und der Filmstandort Deutschland wären insgesamt nachhaltig beschädigt. Es käme zweifellos zu drastischen wirtschaftlichen Einbrüchen und Abwanderungserscheinungen in vielen Bereichen der Branche, da das aufgezeigte System der Mischkalkulation und Quersubventionen

infolge der einseitigen Belastungen der Produzenten und Verwerter in eine Schieflage geriete, was zu Lasten der Vergütungshöhen für Kreative und der Auftragsvolumina ginge.

Ausgestaltung kulturindustrieller Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der Marktrealitäten

Wenn es im Rahmen der kommenden Urheberrechts-Novelle nicht gelingt, die Refinanzierbarkeit von Inhalten auf Basis von Wertschöpfungsketten zu bewahren und die künftigen kulturindustriellen Rahmenbedingungen so auszugestalten, dass eine rechtssichere Entwicklung und Verwertung auiovisueller Inhalte möglich und die Filmproduktion in Deutschland international konkurrenzfähig ist, wird sich dies wie beschrieben vor allem auf die Situation der Kreativen, aber auch auf die Förderung kreativer Talente und nicht zuletzt auch auf die kulturelle Vielfalt in Deutschland in schädlicher Weise auswirken. Dies gilt übrigens in gleichem Maße auch für andere Bereiche, in denen die Kreation urheberrechtlich geschützter Inhalte im Mittelpunkt des Geschäftsmodells steht, beispielsweise etwa bei Webseiten/ Plattformen/ Apps von Internet-Start-Ups.

Für die Schaffung passgenauer und zeitgemäßer urhebervertragsrechtlicher Rahmenbedingungen wäre es von zentraler Bedeutung, dass weitere gesetzliche Maßnahmen im Bereich des Urhebervertragsrechts auf einer ausbalancierten Analyse der Marktrealitäten und Wertschöpfungsketten und empirischen Belegen aufsetzen. Sicherlich könnten aus einer solchen Analyse faire und für die jeweiligen Marktgegebenheiten und Branchenbesonderheiten passende und ggf. als notwendig erachtete Regelungsvorschläge abgeleitet werden, die zum gewünschten Regulierungsziel führen und zugleich das jeweilige Marktgefüge in sachgerechter Weise berücksichtigen. In einer entsprechenden Analyse würde dann auch sichtbar werden, dass die teilweise sehr schwierige wirtschaftliche Lage vieler Kreativer gerade nicht auf eine etwaige bzw. pauschal unterstellte Unangemessenheit ihrer Vergütungen zurückzuführen ist – in Relation zu den Herstellungskosten von Filmwerken sind die Vergütungsteile für Kreative seit der Urheberrechtsnovelle 2002 sogar gestiegen – , sondern vielmehr auf die generell schwierige wirtschaftliche Lage, stagnierende/ abnehmende Auftragsvolumina und Budgets der Produzenten sowie wie bereits erwähnt die stetig wachsende Vielzahl der Kreativen am Markt.

Zusammengefasst sehen wir im Ergebnis folgende Risiken, sollte der Entwurf in der vorliegenden Form umgesetzt werden:

- Schwächung der Vergütungssituation/ Erlösaussichten von Kreativen, u.a. da risikolose Grundvergütungen künftig geringer ausfallen würden, und infolge Marktbeeinträchtigung drohender Rückgang von Beauftragungen und Rechteerwerben von Kreativen, damit deutliche Nachteile für Kreative entgegen der eigentlichen Zielsetzung des Entwurfs.
- Schwächung des Produktionsmarkts und der Kreativindustrie in wirtschaftlicher Hinsicht letztlich zugunsten der großen Unternehmen sowie internationaler Player wie Amazon, Google, große US-Produzenten usw. aufgrund der zwangsläufigen wirtschaftlichen Einbußen, verschlechterter Refinanzierungschancen, der Gefährdung gängiger Geschäftsmodelle sowie des Marktes und der Arbeitsplätze in der Branche insgesamt durch die Neuregelungen in §§ 32 Abs. 2, 32d, 40a f. und 88 Abs. 2 UrhG-E.
- Schwächung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Produktionsmarkts (entgegen jeglicher Bemühungen, den deutschen Standort durch gezielte Maßnahmen, z.B. im Förderbereich, zu unterstützen, siehe etwa DFFF oder der neu eingerichtete German Motion Picture Fund), generell aufgrund großer Unsicherheiten hinsichtlich Bestand, Werthaltigkeit bzw. der Zusatzabgeltung der erworbenen Rechte/Lizenzen sowie deren Finanzierung/Refinanzierung (da deshalb insbesondere große, aufwändige Produktionen wie etwa große Romanverfilmungen/ internationale Stoffe künftig kaum noch in Deutschland realisiert werden könnten) sowie unverhältnismäßige Zusatzinvestitionen für den erforderlichen Verwaltungsaufwand für die Administration der Neuregelungen.

- Schwächung der Entwicklung und Innovationskraft der Kreativindustrie, da Filmproduzenten ihre eigentliche produzentische Kernleistung bereits kurzfristig nicht mehr in bisheriger Weise erbringen könnten, nämlich als Ideenentwickler/ Inhaltekreateure und eigentlicher kreativer Motor die Entwicklung und Produktion audiovisueller Produktionen und ihrer Verwertungskonzepte sowie den Aufbau von Talenten zu betreiben.
- Schwächung der kreativen Vielfalt im audiovisuellen Bereich, da ein spürbarer Rückgang der Zahl audiovisueller Produktionen im Zuge der Neuregelungen zu erwarten wäre und Investitionen in innovatives Development von Inhalten praktisch nicht mehr leistbar und refinanzierbar wäre.
- Schwächung der Rechtssicherheit, da der Entwurf an vielen Stellen systematische und inhaltliche Unklarheiten aufweist, was unweigerlich zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung führen würde.

Zielsetzung der Novellierungsbestrebungen war laut Ziff. 4.3 des Koalitionsvertrags zur 18. Legislaturperiode mit Datum vom 16. Dezember 2013 jedoch lediglich die Überprüfung des Urhebervertragsrechts unter prozeduralen Aspekten anstelle der nun vorgeschlagenen weitreichenden materiellen Änderungen:

"Um die Position des Urhebers zu verbessern und Kreativen eine angemessene Vergütung zu ermöglichen, bedarf es einer Überarbeitung des Urhebervertragsrechts.

Dabei müssen wir feststellen, <u>ob Verhandlungs- bzw.</u>

Konfliktlösungsmechanismen effizient genug ausgestaltet sind und ob das Verfahren insgesamt beschleunigt werden muss sowie die Verbindlichkeit des Schlichtungsverfahrens zu verbessern ist."

II. Zu den Regelungsvorschlägen im Einzelnen:

1.) Regelungsvorschlag in § 32 Abs. 2 UrhG-E: Vergütungspflicht für einzelne Nutzungen

In der Vertragspraxis zwischen Kreativen und Produzenten haben sich mit der Zeit verschiedene gängige Vergütungsmodelle herausgebildet, die mit jeweils individuellen Anpassungen flexibel anwendbar sind und sich aufgrund ihres optimierten Zuschnitts auf Gewerk, Produktion und ggf. bestehender Sendervorgaben/ Kollektivvereinbarungen jeweils durchgesetzt haben. Eines dieser Modelle ist das Pauschalvergütungsmodell (Buy Out-Modell), das eine einmalige Zahlung an den Kreativen für seine Leistung und die Abgeltung der von ihm eingeräumten Nutzungsrechte vorsieht (abgesehen vom Bestseller-Nachvergütungsanspruch nach § 32 a UrhG). Dieses Modell wird regelmäßig dann gewählt, wenn dies nach Art und Umfang der Beteiligung des Kreativen passend erscheint sowie die Art der Produktion (z.B. eine gezwungenermaßen eng/ pauschal/ als Festpreis=Pauschalvergütung kalkulierte Auftragsproduktion) dies erfordert.

Anders als dem Pauschalvergütungs-Modell mitunter entgegengehalten wird, liegt hierin allerdings nicht die Ursache für die teils schwierige finanzielle Lage vieler Kreativer in der heutigen Zeit. Grund hierfür ist vielmehr die generell schwierige wirtschaftliche Situation, die zu starkem Kostendruck und u.a. dem Rückgang von Aufträgen geführt hat, sowie auch der allenfalls statische TV-Markt. Hinzu kommt, dass im Filmbereich jedes Jahr eine Vielzahl von Kreativen auf den Markt strömt, frisch ausgebildet oder als Quereinsteiger. Zunehmend kommen auch Kreative aus aller Welt nach Deutschland, weil das Produzieren hier zumindest in den letzten Jahren zunehmend attraktiver wurde, u.a. durch Anreize, die der DFFF gesetzt hat. Der Markt für Kreative ist also hart umkämpft. All dies führt dazu, dass nicht jeder Kreative durch seine Tätigkeit auskömmlich verdient und oft auch

nicht durchgehend beschäftigt ist. Oftmals muss aus den Gagen aus wenigen Produktionen im Jahr das gesamte Jahreseinkommen bestritten werden.

Angesichts dieser Situation bieten pauschale Vergütungen durchaus eine Reihe klarer Vorteile für die Kreativen: Zahlungen erfolgen nicht in ungewisser Zukunft, sondern frühzeitig (d.h. früher als jedwede Erfolgsbeteiligungen) und in gesicherter Höhe. Pauschalen preisen künftige Nutzungen und eine langfristig ausgelegte Auswertung im Filmbereich ein, weshalb sie generell höher ausfallen, als eine Grundvergütung mit zusätzlich späterer – ungewisser – Erfolgsbeteiligung. Dies hat auch der BGH so gesehen und festgestellt, dass Pauschalvergütungen nicht per se als unangemessen anzusehen sind. Eine Vielzahl von Kreativen erbringt ihre Leistungen typischerweise gegen "Honorar" (z.B. Pauschalvergütung), und zwar auf eigenen Wunsch. Für die Sicherung der Lebensgrundlage und für berufsbedingte Investitionen ist dies aus Perspektive vieler Urheber oft entscheidend und gegenüber unsicheren, risikobehafteten Beteiligungsansprüchen in ferner Zukunft vorzugswürdig.

Der Entwurf lässt offen, wann im Einzelfall eine Pauschalvergütung abweichend vom gesetzlichen Regelfall zulässig wäre. Somit würde hier eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstehen, die die Vereinbarung von Pauschalvergütungen letztlich ausschließt. Gäbe es somit kein Pauschalvergütungsmodell mehr, wäre die Kalkulation der Gagen eine völlig andere, weil eine Umverteilung stattfinden müsste: Die Grundvergütungen würden geringer als die bisher in vielen Fällen gezahlten Pauschalen ausfallen und zusätzliche Vergütungen für jede einzelne Nutzung (und für den Erwerb jeder einzelnen Rechteart) würden allein vom unsicheren Auswertungsverlauf/ Erfolg der Verwertung des Filmwerkes abhängig sein. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass eine Vergütung für Kreative unabhängig davon anfällt, ob eine Produktion überhaupt ausgewertet wird oder erfolgreich ist. Die in weniger bzw. durchschnittlich erfolgreichen Filmen beschäftigten Urheber und Leistungsschutzberechtigten würden durch die Neuregelung insgesamt geringer vergütet als bisher. Urheber bei erfolgreichen Produktionen würden zwar gesonderte nochmalige Vergütungen bekommen, diese dürften jedoch insgesamt wohl auch nicht höher ausfallen, als die bisherigen Pauschalen bzw. wären sie ja bereits durch den jetzt schon geltenden Bestselleranspruch (§ 32 a UrhG) geschützt. Die Regelung würde also letztlich nur zu einer Umverteilung und weiteren Gagenspreizung führen und falsche ordnungspolitische Anreize setzen. Das eigentliche Ziel der Regelung, nämlich eine angemessene Vergütung von Kreativen sicherzustellen, würde damit also sogar gefährdet, ohne dass dies produzentenseitig im Rahmen der Marktmechanismen positiv beeinflussbar wäre.

Zwangsläufige Folge des Gesetzesentwurfs wäre zudem eine starke Beeinträchtigung der relevanten Märkte, insbesondere auch bei Fernsehproduktionen. Sender würden angesichts drohender Zusatzvergütungen für Kreative im Zweifel Teile des Investitionsrisikos auf die Kreativen verlagern, Rechte nur zu geringeren Vergütungen als bisher erwerben und/oder insgesamt weniger Produktionen in Auftrag geben, um die Beauftragung von Produzenten und die Vornahme von Verwertungen von Produktionen ihrerseits überhaupt finanzieren zu können, sowie wohl verstärkt generell günstigeres Lizenzmaterial einkaufen. Die Auftragslage für die Kreativen und Produzenten gleichermaßen würde sich also spürbar verschlechtern, der Produktionsmarkt würde somit beschädigt.

Vor allem aber wäre auch der Verwaltungsaufwand der Produktionswirtschaft für die Vereinbarung und Abwicklung von Vergütungen für sämtliche Einzelnutzungen unverhältnismäßig hoch. Die geschilderte Komplexität im Produktionsbereich erfordert administrierbare Vergütungsmodelle. Andernfalls müsste Geld, das bisher in Produktionen investiert wurde, teilweise umverteilt und in die Abwicklung zusätzlicher Vergütungen und die entsprechend noch komplexere Vertragsverhandlung und -gestaltung fließen. Allein bei den TV-Auftragsproduktionen sind die Etats in den letzten Jahren jedoch eher rückläufig und der Kostendruck ist deutlich gestiegen. Ein erhöhter

Verwaltungsaufwand würde für die Produzentenschaft daher einen erheblichen finanziellen Nachteil bedeuten.

- Pauschalvergütungen zur Abgeltung der Leistungen von Kreativen wären nach dieser Regelung praktisch nicht mehr rechtssicher vereinbar, auch nicht auf ausdrücklichen Wunsch des Kreativen. Im Entwurf fehlen klare Vorgaben, wann eine Pauschalvergütung im Einzelfall zulässig wäre.
- Eine Vergütungspflicht für einzelne Nutzungen würde in der Bewegtbild-Branche in der Praxis dazu führen, dass die (Grund-) Vergütungen für Kreative künftig zwangsläufig generell geringer, als die bisher vielfach gezahlten Pauschalen ausfallen; nutzungsbezogene zusätzliche Vergütungen würden allein vom unsicheren Auswertungsverlauf/ Erfolg der Verwertung des Filmwerkes abhängig sein.
- Die Vergütungen/ Preise für Nutzungsrechte an Produktionen und wohl auch die Auftragslage insgesamt würden spürbar zurückgehen angesichts drohender Zusatzkosten für Vergütungen für einzelne Nutzungen.
- Der für nutzungsbezogene Vergütungen erforderliche hohe administrative Mehraufwand ginge zu Lasten der Produktionen, der Urheber und auch der sonstigen Marktteilnehmer und damit der Wirtschaftlichkeit der gesamten Branche.
- Dieser Regelungsvorschlag bedroht unsere Geschäftsmodelle und die Kreativbranche insgesamt im Kern und bedarf daher unbedingt einer entsprechenden Überarbeitung, zumal der Reformvorschlag – anders als vom Koalitionsvertag vorgegeben – weder die Position des Urhebers verbessert noch den Kreativen eine angemessene Vergütung überhaupt ermöglicht.

2.) Regelungsvorschlag in § 40a UrhG-E: Rückruf bei anderweitiger Nutzungsmöglichkeit

Für die Filmbranche ergibt sich aufgrund der Ausnahmeregelung des § 90 Satz 1 Ziff. 3 UrhG-E, wonach die Rückrufsregelung im Ergebnis nicht für Rechte zur filmischen Verwertung gelten soll, nur ein eingeschränkter Anwendungsbereich der Regelung, was wir zunächst sehr begrüßen. Die Regelung erkennt zutreffend an, dass die Ausübung von Rückrufrechten bei Werken mit mehr als einem Urheber, wie sie Filmwerke typischerweise darstellen, zwangsläufig zu einer Verwertungsblockade führen würde, was nicht praktikabel wäre.

Unabhängig davon jedoch, ob ein Produzent z.B. die Verfilmungsrechte an einem Roman vom Verlag des Autors oder direkt vom Autor erwirbt, wäre der Autor aufgrund der Rückausnahmeregelung in § 90 Satz 2 UrhG zumindest immerhin bis zum Beginn der Dreharbeiten berechtigt, die Verfilmungsrechte nach fünf Jahren zurückzurufen, sofern sich ein anderer zur Nutzung verpflichtet. Diese Regelung würde also in der Praxis dazu führen, dass ein Produzent gezwungen wäre, die gesamte Entwicklung, Finanzierung und Preproduction auch eines großen, komplexen und ggf. auch schwierig zu finanzierenden Projekts zuverlässig binnen max. 5 Jahren zu einem Drehstart zu bringen seit der maßgeblichen Verfilmungsrechtevergabe des Autors, auf der der Rechteerwerb des Produzenten beruht (d.h. entweder unmittelbar vom Autor oder mittelbar vom Verlag des Autors via Sublizenz, die bei einem Rückruf ebenfalls erlöschen würde). Kommt es binnen dieser Frist – die der Produzent oft nur auf Basis von Verträgen Dritter (Beispiel: Verlagsvertrag eines Autors) für sich wird berechnen können – nicht zum Drehbeginn, droht ein Rückruf und damit eine akute Gefährdung der produzentischen Investitionen. Allein schon bei der Bewertung des Vorliegens der Rückruf-Voraussetzungen entstünden bereits erhebliche Rechtsunsicherheiten: So ist nach dem Entwurf etwa nicht klar, ob der Kreative mit dem Dritten schon einen Vertrag hinsichtlich dessen Nutzungsverpflichtung geschlossen haben muss oder eine einseitige Erklärung des Dritten genügt.

Die genannten produzentischen Projektvorbereitungen sind jedoch in zeitlicher Hinsicht regelmäßig völlig unkalkulierbar und hängen im Verlauf von derart vielen im Vorhinein unwägbaren und nicht beeinflussbaren Faktoren ab, so dass speziell Groß-Projekte mit absehbar langen Vorläufen, die schon generell riskant sind, aber nicht zuletzt aus künstlerisch-kreativer, aber auch wirtschaftlicher Sicht hochinteressant sind, künftig in Deutschland wohl nicht mehr angegangen und finanziert/hergestellt würden, ein deutlicher Verlust kultureller Vielfalt wäre folglich zu beklagen.

Anders als die Begründung des Entwurfs vermutet, kann der Produzent sich in solchen Fällen auch nicht auf einen etwaigen Rückruf einstellen, da die insoweit extrem risikobehafteten

Verfilmungsrechte die wesentliche Basis eines Filmprojekts darstellen, ohne die es nicht realisierbar wäre. Auch das Vorkaufsrecht würde letztlich nur dann vor einem Wegfall der Lizenz schützen, wenn der Produzent im Rahmen der Kalkulation in der Lage wäre, das im Zweifel höhere Angebot des Dritten zu matchen, ohne das Projekt zu gefährden (infolge des lediglich pauschalen Verweises auf die schuldrechtlichen Vorkaufsregelungen sind überdies Unsicherheiten in der Rechtsanwendung vorprogrammiert). Profiteure der Neuregelung wären vor allem große internationale Player wie z.B. Amazon, die dann in der Lage wären, interessante und werthaltige Rechte gegen höhere Vergütungen regelrecht "abzuschöpfen", ohne produzentische Entwicklungsleistungen wie etwa die Refinanzierung auch der generellen Development-Investitionen – insbesondere auch in Talente, Marktentwicklung etc. – mitabdecken zu müssen. Der Produzent wäre in seiner Position als Sublizenznehmer – entgegen geltender höchstrichterlicher Rechtsprechung – in keiner Weise vor einem Verlust seiner Sublizenzen geschützt.

Nicht zuletzt wären auch die Vertragsverhandlungen mit dem Verlag ein Zeitfaktor, der nicht zu unterschätzen wäre: Jede Verzögerung ginge letztlich zu Lasten des Produzenten, dieser würde durch den faktischen Zeitdruck unter starken Verhandlungsdruck geraten. In unserer Praxis gab und gibt es durchaus Fälle von Romanverfilmungen, in denen eine 5-Jahres-Frist zwischen ursprünglicher Rechtevergabe des Autors und Drehbeginn beim Produzenten nicht hätte gehalten werden können. Bei komplexen Projekten sind solche Vorlaufzeiten sogar die Regel. Die Folgen wären umso dramatischer, wenn die Regelung so auszulegen sein sollte, dass bereits der Abschluss eines Optionsvertrages (und nicht erst der spätere Rechteerwerb selbst) für die Fristberechnung maßgeblich ist.

Rechteerwerbe würden damit im Ergebnis deutlich unsicherer und nicht mehr zuverlässig kalkulierbar. Der Entwurf hätte demnach im Filmbereich zwangsläufig einen deutlichen Rückgang insbesondere von Verfilmungsrechteerwerben zur Folge. Er gibt damit dem Kreativen in keinster Weise ein wirksames Instrument zur Verbesserung seiner Vergütungssituation an die Hand. Vielmehr würde der Entwurf dazu führen, dass im Zuge des auf die Neuregelung zurückzuführenden Rückgangs von Rechteerwerben/ Produktionen die Vergütungssituation der Kreativen und damit ihre Auftragschancen nachhaltig beeinträchtigt werden. Im Ergebnis würde der Entwurf also auch hier genau das Gegenteil des Gewollten erreichen.

Die Erlössituation von Verwertern und Urhebern würde zusätzlich dadurch geschwächt, dass werthaltige Nebenrechte, die nicht von der Bereichsausnahme des § 90 Satz 1 UrhG i.V.m. § 88 Abs. 1, 89 Abs. 1 UrhG erfasst sind (etwa Merchandisingrechte oder Druckrechte für ein Buch zum Film), nach fünf Jahren uneingeschränkt – auch bei bereits laufender Auswertung – zurückgerufen werden könnten.

Im Übrigen wären auch viele Internet-Start-Ups – auch außerhalb des Filmproduktionsbereichs – von einer solchen Rückrufmöglichkeit stark betroffen und in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung oder sogar in ihrer Existenz bedroht, da jeweils nach fünf Jahren das Risiko besteht, dass die von ihnen beauftragten Werke, z.B. Webseiten (und auch sonstige urheberrechtlich geschützten Leistungen, auf denen die jeweiligen Geschäftsmodell mitunter im Wesentlichen basieren, z.B. Plattform-

Features, Apps, Tools usw.) von Konkurrenten übernommen werden könnten, wenn nicht vom – kostenintensiven – Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird oder werden kann.

- Für Produzenten würde die Regelung dazu führen, dass eine Refinanzierung großer Produktionen binnen solch kurzer Fristen nicht mehr möglich wäre und somit eine Vielzahl von Rechteerwerben künftig nicht mehr zuverlässig kalkulierbar wäre. Es käme daraufhin zwangsläufig zu einem deutlichen Rückgang insbesondere von Verfilmungsrechteerwerben und damit automatisch zu verringerten Erlöschancen für Kreative.
- ▶ Dementsprechend kritisch ist es zu sehen, dass entgegen geltender BGH-Rechtsprechung erteilte Sublizenzen ("Enkelrechte") gemäß Entwurf automatisch erlöschen sollen und damit kein Sukzessionsschutz bestehen soll.
- Auch dieser Regelungsvorschlag bedroht unsere Geschäftsmodelle und die Kreativbranche insgesamt im Kern und bedarf daher unbedingt einer interessengerechten Überarbeitung.
- Insbesondere wäre es erforderlich, die Rückausnahme des § 90 Satz 2 UrhG zu streichen, um den eklatanten Risiken der Rückrufregelung, die für die Produktionsbranche trotz der Bereichsausnahme hinsichtlich filmischer Rechte bestehen, entgegenzuwirken.

3.) Regelungsvorschlag in § 88 Abs. 2 UrhG-E: Wiederverfilmungsrecht

Die geplante Neuregelung nimmt durch die Ausgestaltung als unbedingte Regelung (anstelle einer Zweifelsregelung wie bisher), die zudem nur durch Kollektivvereinbarungen ausgeschlossen werden kann, dem Produzenten fünf Jahre nach einem entsprechenden Rechteerwerb de facto das wichtige Recht, ein Remake (oder etwa auch ein Prequel oder Sequel) produzieren bzw. dieses Recht vertreiben zu können. Zudem wird in großem Maße das Risiko erhöht, dass das Wiederverfilmungsrecht nicht ausreichend lange fortbesteht bzw. Remakes zu früh auf den Markt kommen (und ggf. sogar das ursprüngliche Projekt "überholen"), was die Möglichkeit der Refinanzierung des Originals erheblich schwächen und den Projekterfolg stark gefährden kann, nicht zuletzt auch ganze Filmreihen eines Produzenten unmöglich machen kann. Besonders der Erfolg und die Refinanzierung fortlaufender/ serieller Inhalte wären durch eine solche Regelung gefährdet. All dies gilt in verstärktem Maße, wenn die Regelung so auszulegen sein sollte, dass bereits der Abschluss eines Optionsvertrags für die Fristberechnung maßgeblich ist.

Absehbar würde es daher zu einem spürbaren Rückgang entsprechender Rechteerwerbe und vermehrter Eigenentwicklungen bei Produzenten kommen, um diese Risiken zu reduzieren. Für am Markt frei agierenden Urheber, z.B. Drehbuchautoren, würde dies zu Markteinbußen führen, die sich wiederum nachteilig auf die Erlössituation der Urheber auswirken würden. Auch an dieser Stelle droht daher der Verlust kreativen Potenzials und kultureller Vielfalt im Bewegtbild-Bereich.

- ▶ Die vorgesehene Änderung würde sich sehr nachteilhaft auf die Geschäftsmodelle der Produzenten und damit die gesamte Branche auswirken, da Remakerechte oft nicht ausreichend lange fortgestehen werden und das Verwertungspotenzial von Projekten stark gefährdet würde.
- Auch dieser Regelungsvorschlag bedroht also unsere Geschäftsmodelle und die Kreativbranche insgesamt im Kern und bedarf daher unbedingt einer interessengerechten Überarbeitung.
- Insbesondere müssen auch künftig abweichende individualvertragliche Regelungen möglich sein (Abdingbarkeit, Zweifelsregelung).

4.) Regelungsvorschlag in § 32 d UrhG-E: Auskunftsanspruch

Die Transparenz von Verwertungen ist ein nachvollziehbares Anliegen, ein Auskunftsanspruch in der vorgeschlagenen Form schießt jedoch weit über das Ziel hinaus. Der damit verbundene Abwicklungsaufwand, der durch die umfassenden Informations- und Belegpflichten gegenüber allen anspruchsberechtigten Mitwirkenden entsteht, ist insbesondere bei Filmproduktionen über alle Produktionen hinweg nicht leistbar. Hinzu kommt, dass der Anspruch nicht individualvertraglich abdingbar wäre, selbst in solchen, schon individualvertraglich vor Inkrafttreten der Reform oft vereinbarten Fällen, in denen ohnehin eine Beteiligung vereinbart wurde und dementsprechend Abrechnungen (mit einem ggf. abweichenden Abrechnungsmodus) erfolgen. Ein Auskunftsanspruch in dieser Form macht auch in den Fällen keinen Sinn, in denen eine Pauschalvergütung vereinbart wurde, und wäre hier unverhältnismäßig.

Die umfangreichen Auskunftspflichten, die im Entwurf vorgesehen sind, würden dazu führen, dass ein Filmproduzent der Vielzahl von Kreativen gegenüber (Beispiel Kinoproduktion: mitunter sind ca. 40 Personen, oftmals mehr, bei nur einem einzelnen Filmwerk beteiligt, ohne Komparserie - Beispiel: 10 Urheber von Originalstoff, Drehbuch, Drehbuchbearbeiter, Regisseur, Kameramann, Filmeditor, Szenenbild etc. sowie 30 Schauspieler; hinzu kämen u.a. noch sämtliche Filmmusiker und Schauspieler kleinerer Rollen) mindestens jährlich – d.h. sogar in kürzeren Intervallen nach Belieben des Kreativen – umfassende Informationen nicht nur über Erlöse, sondern auch über sämtliche Auswertungen, Runs, Werbeschaltungen, Ausschnitt- und Einzelbild-Nutzungen, evtl. sogar Zuschauerzahlen und Einschaltquoten usw. geben müsste, und das wohl über den Zeitraum des gesamten Urheberrechtsschutzes hinweg, d.h. mindestens 70 Jahre lang, oft sogar länger – wohl auch, wenn lediglich Nullmeldungen vorliegen und gar keine Zusatzvergütungen zu erwarten sind, und wohl auch für lediglich untergeordnete Beiträge von Kreativen.

Hierzu müsste der Produzent all diese Daten laufend nachhalten und nicht zuletzt die Adressen dieser Vielzahl von Auskunftsberechtigten pflegen und laufend aktualisieren. Angesichts der Vielzahl an Produktionen, die allein bereits bei mittleren Produktionsunternehmen jährlich produziert werden und entsprechend administriert werden müssten, liegt es auf der Hand, dass – anders als übrigens die Gesetzesbegründung annimmt – dieser enorme administrative Aufwand einen hohen (unkalkulierbaren/ im Vorhinein kaum quantifizierbaren) Kostenfaktor darstellt, der in keinem Verhältnis zum Nutzen für die Kreativen oder den Produzenten steht und sich zwangsläufig letztlich erlösmindernd auswirkt. Die meisten Anspruchsberechtigten erhalten zudem ohnehin schon z.B. von Verwertungsgesellschaften in Rahmen der regulären Abrechnungen entsprechend Auskünfte über erfolgte Verwertungen. Ferner ergibt sich ein Auskunftsanspruch schon nach heutiger Rechtsordnung nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen und zudem in der Praxis auch auf Grundlage vieler individualvertraglicher Regelungen; eine Reformbedürftigkeit des Urhebervertragsrechts in diesem Punkt können wir nur schwerlich erkennen. Ein Mehrwert des Regelungsvorschlags im Verhältnis zum Status Quo ist für die Kreativen in der Praxis daher gar nicht gegeben.

Damit wäre auch an dieser Stelle das eigentliche Ziel des Entwurfs verfehlt. Der Anspruch bestünde wohl gegen jeden anderen Verwerter in der Verwertungskette, z.B. VoD-Anbieter (und selbst dann, wenn gegen den Verwerter gar keine Vergütungsansprüche bestehen); es ist leicht vorstellbar, dass diese dann vom Erwerb deutscher Lizenzen/Produktionen künftig womöglich eher absehen. Fraglich ist auch, ob diese Verpflichtung in der Lizenzkette überhaupt wirksam übertragbar ist auf die Verwerter und wie der Auskunftsanspruch in solchen Mehr-Parteien-Verhältnissen überhaupt zu handhaben ist.

Die gesamte Branche also wäre in völlig disproportionalem Umfang betroffen, wie gesehen mit genau dem gegenteiligem denn dem eigentlich bezweckten Effekt. Besonders schwerwiegend

wären die Folgen für serielle Produktionen/ Daily Soaps allein schon aufgrund der stetig anwachsenden Menge an auswertungsrelevantem Inhalt und der Vielzahl an – oft langfristig – beteiligten Kreativen.

Erschwerend kommt hinzu, dass manche Informationen Betriebs-/ Geschäftsgeheimnisse darstellen könnten und damit ggf. zusätzlich noch Wirtschaftsprüfungskosten hinzukämen. Das Erfordernis einer weitreichenden Transparenz von Konditionen und Preisen etwa des Werbemarkts dürfte zudem auch kartellrechtlich problematisch sein.

- Eine anlasslose, jährliche (oder ggf. sogar häufigere) Auskunftspflicht gegenüber sämtlichen Kreativen ist für Produzenten und Verwerter administrativ und aus Kostengründen nicht leistbar, da die dauerhaften Aufwände sowohl für das laufende Nachhalten von Auswertungsinformationen sowie Adressen als auch für die administrative Auswertung und Abwicklung der jeweiligen Auskunft und ggf. Rechnungslegung in keinem Verhältnis zu möglicherweise erwirtschafteten Erlösen stehen oftmals werden auch schlicht gar keine weiteren Erlöse erwirtschaftet worden sein. Falls Informationen Betriebs-/ Geschäftsgeheimnisse darstellen, kämen sogar ggf. zusätzlich noch mögliche Wirtschaftsprüfungskosten hinzu.
- Die Regelung eines solchen Anspruchs würde sich daher branchenweit unweigerlich erlösmindernd auswirken, auch zu Lasten der Kreativen. Es ist nicht auszuschließen, dass etliche vor allem kleinere Produktionsfirmen hierdurch sogar derart belastet würden, dass sie nicht weiter am Markt agieren können.
- Es ist auch völlig offen, wer jeweils zum Kreis der Anspruchsverpflichteten gehören würde und über welche Informationen jeweils im Detail Auskunft zu geben ist und in welchem Umfang.
- Auch dieser Regelungsvorschlag bedroht unsere Geschäftsmodelle und die Kreativbranche insgesamt im Kern und bedarf daher unbedingt einer interessengerechten Überarbeitung.
- Für einen solchen Anspruch fehlt der Regelungsbedarf, da Auskunft und Rechnungslegung bereits auf Basis anderer Regelungen durchsetzbar sind. Derartige Ansprüche müssen für die Verpflichteten handhabbar, umsetzbar und bezahlbar sein und dürfen diese nicht in unverhältnismäßiger Weise belasten.

5.) Regelungsvorschlag in div. Regelungen: Abdingbarkeit div. Regelungen nur durch Tarifvertrag oder Gemeinsame Vergütungsregeln (GVR)

Das im Entwurf statuierte Prinzip, dass bestimmte Regelungen nur durch Tarifvertrag oder GVR abdingbar sind, führt im Ergebnis zu einer "Zwangskollektivierung" der gesamten Branche, was diese angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Urheber/Leistungsschutzberechtigter, Fallgestaltungen, Werke etc. wohl kaum wird flächendeckend leisten können. Abgesehen davon, dass es sich bei dem Prinzip um einen schwerwiegenden Eingriff in die Tarifautonomie handelt, gibt es in der Praxis aber vor allem das Problem, dass es im Filmbereich keine einheitliche repräsentative Interessenvertretung der Kreativen gibt und viele Kreative/ Gewerke gar nicht entsprechend organisiert sind. Somit ist völlig offen, ob und wie die Kreativen sich künftig überhaupt in einer Weise organisieren können, dass möglichst flächendeckende Vergütungsregeln abgeschlossen werden können, die alle für eine Filmproduktion relevanten Bereiche und Themen umfassen. Wie hochkomplex und schwer dies ist, haben die letzten 13 Jahre seit Inkrafttreten des neuen Urheberrechtsgesetzes gezeigt. Das Problem dabei ist nicht etwa mangelnder Verhandlungs- oder Abschlusswille der Verwerterseite (es wurde und wird gerade im Filmbereich eine Vielzahl (!) von Vergütungsregeln und Tarifverträgen verhandelt und abgeschlossen, die Reform von 2002 hat sich also durchaus als durchsetzungsstark erwiesen), sondern in allererster Linie die mangelnde Repräsentativität der einzelnen Urheber-Interessengruppen im Filmbereich und das damit zusammenhängende Problem, dass die Kreativen bei einer Filmproduktion nicht einmal im Ansatz

einen Konsens darüber erzielen können, welche kreativen Anteile die einzelnen Gewerke bei einem Film haben (sog. Binnenverteilung) und wie sie insoweit am Erfolg einer Produktion partizipieren können. Hier liegt das eigentliche Problem, das jedoch nicht durch die Produzenten/ Verwerter gelöst werden kann. Dass GVR mitunter nicht zu wesentlichen Zusatzvergütungen für Kreative führen, liegt im Übrigen – was im Rahmen des Gesetzesentwurfs verkannt bzw. gar nicht analysiert wurde – schlicht daran, dass viele Werke eben nicht besonders erfolgreich sind – ein generelles Risiko, das der Produzent tragen muss.

Auch die Vorschläge des Entwurfes bieten hierfür keinen Ausweg. Wenn beispielsweise § 36 a UrhG-E vorsieht, dass die Repräsentativität einer Urheber-Interessengruppe durch das OLG festgestellt werden kann (ohne Rechtswegmöglichkeit), wird das eigentliche Problem nur "vertagt", weil dann mit größerer Wahrscheinlichkeit in Einzelfällen eine der Parteien einem Vorschlag des Schiedsgerichtes widersprechen muss. Insofern stellt sich jenseits der bisherigen Vorschläge aus unserer Sicht eher die Frage, wie man dem Problem der mangelnden Repräsentativität auf Urheberseite begegnen kann.

Müssten nun zwangsweise diverse weitere Vergütungsregeln mit verschiedensten Gewerken/ nach verschiedensten Abrechnungsmodi usw. abgeschlossen werden, wäre dies für die Branche nicht handhabbar und nicht zu leisten – zumal es bereits gültige Tarifverträge für etliche der relevanten Berufsgruppen gibt, die an sich vorrangig sind (z.B. der Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm). Es wäre auch rechtspolitisch nicht wünschenswert, da hinter diesem Prinzip des faktischen Abschlusszwangs letztlich der Gedanke eines "Freikaufens" von riskanten Regelungen steht. Der Ausschluss vieler Regelungen wird für die Produzenten also, wenn überhaupt, nur durch zusätzliche, über den eigentlichen Anspruch auf angemessene Vergütung hinausgehende Kompensation zu erreichen sein, worauf die verschiedenen Kreativverbände sicherlich auch nicht verzichten werden. Damit dienen sie aber nicht mehr der Sicherung der Bezahlung einer angemessenen Vergütung, sondern stellen ein Instrument dar, um die Vertragspartner der Kreativen unter Druck setzen zu können, über eine "angemessene" Vergütung hinausgehenden Zahlungen zuzustimmen. Stellen die Kreativverbände hingegen etwa unrealistisch hohe Forderungen oder fehlt es gleich ganz an einer repräsentativen Kreativen-Organisation, wird kein Abschluss möglich sein – die gesetzlichen Regelungen könnten somit zu Lasten des Produzenten gar nicht abbedungen werden. Dadurch, dass aber durch Tarifverträge/ GVR generell eine Möglichkeit zur Abdingbarkeit besteht, zeigt sich wiederum, dass solche Regelungen – entgegen der eigentlichen Intention des Gesetzesentwurfs – gerade kein zwingender Bestandteil eines Anspruchs auf angemessene Vergütung sind. Dies wäre verfassungsrechtlich aber wohl erforderlich, um den damit verbundenen weitergehenden Eingriff in die Vertragsfreiheit zu rechtfertigen. Problematisch könnte an diesen Regelungen zudem sein, dass sie vor dem Hintergrund des Verbots aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen und Vereinbarungen, die den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerren können, möglicherweise auch aus EU-kartellrechtlicher Sicht bedenklich sein könnten.

Auch ist zu berücksichtigen, dass eine solche einseitige Belastung der Produzenten/ Verwerter, wie sie der Gesetzesentwurf vorsieht (sog. "burdensome"-Ansatz"), Innovationen und Wachstum behindern, anstatt die Kreativindustrie zu fördern, was ja eigentlich wirtschaftspolitische Intention der Bundesregierung ist (siehe etwa DFFF oder der neu eingerichtete German Motion Picture Fund), auch im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit.

Nach dem bisherigen Prinzip des Urhebervertragsrechts sollte jedenfalls nicht ausgeschlossen sein, dass auch außerhalb von GVR eine Einigung auf eine von beiden Seiten als angemessen angesehene Vergütungen erfolgen kann – entsprechend dem Grundsatz der Vertragsfreiheit.

- Wenn nun zwangsweise diverse weitere Vergütungsregeln mit verschiedensten Gewerken/ nach verschiedensten Abrechnungsmodi usw. abgeschlossen werden müssten, wäre dies ein schwerwiegender Eingriff in die Tarifautonomie und für die Branche nicht handhabbar und nicht leistbar.
- Im Filmbereich wurde und wird eine Vielzahl von Vergütungsregeln und Tarifverträgen verhandelt und abgeschlossen, was zeigt, dass das System funktioniert und es keiner weiteren Anreize hierzu bedarf, so dass dementsprechend hier kein neuerlicher Regelungsbedarf besteht.
- Auch gibt es für etliche der relevanten Berufsgruppen bereits gültige Tarifverträge, die an sich vorrangig sind (z.B. der Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm).
- Viele Kreative sind nicht in entsprechenden Interessenvertretungen organisiert, im Hinblick auf diese wären die jeweiligen Regelungen dann schlicht verbindlich und nicht abdingbar.
- Auch im Hinblick auf den im Koalitionsvertrag vereinbarten Prüfauftrag ergibt sich keine Notwendigkeit der gesetzlichen Einbindung dieses Prinzips, insbesondere da keine Optimierung des Verfahrens damit verbunden wäre und sich daraus auch keine Ermöglichung angemessener Vergütungen für Kreative ergäbe.
- Die eigentlichen Problemfelder in der Praxis (fehlende Repräsentativität der Vertretungen v.a. auf Urheberseite sowie streitige Binnenverteilung unter Urhebern) wären mit der vorgeschlagenen Neuregelung nicht adressiert.
- Angesichts der zusätzlichen Belastungen für die gesamte Branche, die solche Regelungen, die wie gezeigt gar nicht erforderlich oder geboten sind, mit sich bringen, sollte zugunsten von Tarifautonomie und Vertragsfreiheit hierauf verzichtet werden.

6.) Regelungsvorschlag in § 36a UrhG-E: Schlichtungsverfahren/ OLG-Entscheidung

An diesem Regelungsvorschlag ist kritisch zu sehen, dass es auch gegen eine mögliche Fehlentscheidung des OLG kein Rechtsmittel gibt, was mit Blick auf die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG kritisch zu sehen ist. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Tatsache, dass das OLG nun über die Voraussetzungen des Schlichtungsverfahrens entscheiden können soll und damit u.a. etwa auch über die Repräsentativität eines Berufsverbandes, eine Frage, die im Einzelfall durchaus auslegungsbedürftig sein kann.

- ► Gegen Entscheidungen des OLG sollte nicht zuletzt aus verfassungsrechtlicher Sicht ein Rechtsmittel gegeben sein.
- Die Regelung basiert auf dem Prüfauftrag des Koalitionsvertrages (u.a. Beschleunigung des Verfahrens), bedarf aber, um die Ziele des Gesetzesentwurfs wirksam erreichen zu können, noch einer weiteren Überarbeitung unter Berücksichtigung der Anforderungen bzw. tatsächlichen Problemfelder der Praxis.

7.) Regelungsvorschlag in § 36b UrhG-E: Einführung eines Verbandsklagerechts

Hintergrund der Regelung ist insbesondere die Annahme eines drohenden faktischen Boykotts von Kreativen, wenn sie ihre gesetzlichen Ansprüche durchsetzen (sog. "Blacklisting"). In der Praxis der Filmbranche gibt es das vermutete "Blacklisting" heutzutage jedoch nicht. Ein Produzent kann sich dies vor allem aus kreativer Sicht auch gar nicht leisten: Was zählt, ist die kreative Leistung – ein Kreativer wird engagiert, weil er gut ist und Erfolg verspricht. Daher wird immer wieder mit bestimmten Autoren, Regisseuren etc. zusammengearbeitet, selbst wenn klar ist, dass entweder die Verhandlungen mit dem Kreativen (oder seiner Agentur) besonders schwierig und aufwändig sind, oder die Vergangenheit gezeigt hat, dass die Zusammenarbeit nicht immer reibungslos ist. Ein Produzent kann es sich auch gar nicht erlauben, gezielt Tarifverträge und GVR zu unterlaufen, da

dies zwangsläufig und zu recht zu ernstlichen Auseinandersetzungen (und in der Folge schwierigen Vergütungsverhandlungen) mit den Gewerkschaften führte. In der Praxis wird im Falle einer Beanstandung bzw. Regelverletzung daher nach unserer Kenntnis sehr regelmäßig umgehend Abhilfe geschaffen. Aus Sicht der Produktionspraxis ist somit nicht ersichtlich, welche Vorteile ein Verbandsklagerecht hier für die Kreativen tatsächlich hätte, zumal ja der Urheber – gäbe es faktische Boykotte – bei einer Verbandsklage den gleichen angeblichen Repressalien ausgeliefert wäre.

Im Übrigen wäre eine sicherlich nicht beabsichtigte Folge des Regelungsvorschlags, dass der Produzent als Verhandlungspartner (direkt oder mittelbar via Verband) gehalten wäre, den Umfang der Regelungen in GVR jedenfalls auf das allernotwendigste Maß zu reduzieren. In der Praxis haben die Abschlüsse der jüngeren Zeit gezeigt, dass man eher geneigt ist, nicht nur rein vergütungsbezogene Bestandteile zu regeln, sondern auch ausführlichere Regelungen zu treffen zur Absicherung sonstiger Bedingungen. Genau das würde durch ein Verbandsklagerecht (das sich nach dem Entwurf nicht nur auf Vergütungsfragen, sondern sämtliche Punkte einer GVR bezieht) dann künftig eher verhindert. Auch mit Blick auf das Schiedsverfahren zum Abschluss von GVR wäre man dann eher gehalten, im Zweifel Abschlüsse abzulehnen bzw. einem Schlichterspruch zu widersprechen, um letztlich die Gefahr von Regelverstößen gering zu halten. Umfassende Regelungen, wie z.B. der für den Kinobereich abgeschlossene Ergänzungstarifvertrag mit ver.di, würden wohl kaum noch abgeschlossen. Gleiches gilt hinsichtlich der Vergütungshöhen in solchen GVR, sie müssen im Zweifel das untere Ende des Marktgefüges abbilden. Auch hier zeigt sich, dass Kreativen durch den Entwurf im Ergebnis eher Nachteile drohen, da sich die GVR-Praxis eher zu ihren Ungunsten entwickeln würde und damit ihre Position im Vergleich zum Status Quo vielmehr verschlechtert als verbessert würde.

Es ist zudem auch unklar, ob das Verbandsklagerecht zur Durchsetzung der GVR auch greift, wenn ein für den Sachverhalt einschlägiger und anwendbarer Tarifvertrag gegeben wäre. Kritisch ist zudem zu sehen, dass mit dem Verbandsklagerecht den Kreativverbänden weitergehende Rechte eingeräumt würden, als sie selbst den Gewerkschaften (als Partei eines Tarifvertrages) zustehen.

- Infolge einer solchen Regelung drohen deutliche Erschwernisse für die Verhandlungspraxis von GVR (geringe Vergütungshöhen, geringerer Regelungsumfang etc.) und damit klare wirtschaftliche Nachteile für die Kreativen.
- Die Regelung geht vermutlich auf den Prüfauftrag des Koalitionsvertrages zurück in Verfahrensfragen, geht jedoch von falschen Prämissen aus ("Blacklisting").
- Ziel des Gesetzgebers sollte es hingegen sein, die tatsächlichen Schwierigkeiten und Anforderungen der Praxis angemessen zu berücksichtigen.

8.) Regelungsvorschlag in § 41 Abs. 2 S. 1 UrhG-E: Verschärfung der Regelungen für den Rückruf bei Nichtnutzung

Der Regelungsvorschlag birgt insgesamt die Gefahr vermehrter Rückrufe ausschließlicher Nutzungsrechte und somit – bis Beginn der Dreharbeiten, s.o. schon unter § 40 a UrhG-E – erhebliche Unsicherheiten und Risiken für Produzenten. Um den Rückruf abzuwenden, müssten Nutzungsvorbereitungen im Filmbereich dementsprechend schon deutlich früher nachweislich vorhanden sein (sofern kein Ausschluss der Regelung per Tarifvertrag/ GVR vorliegt). All dies erschwert die Produktionsbedingungen in Deutschland über die Maßen, ohne dass die Erforderlichkeit für eine solche Regelung erkennbar wäre. In der Praxis kommt es schon jetzt vorzeitig immer dann zu einer Rückübertragung der Rechte, wenn der Urheber dies verlangt und der Produzent kein Interesse mehr an der Verwertung hat. Zu rechtlichen Auseinandersetzungen kommt

es hier somit praktisch nicht. Der Entwurf öffnet hingegen auch rein missbräuchlichen Rückrufen Tür und Tor, da berechtigte Interessen des Urhebers für einen Rückruf nicht mehr gegeben sein müssen.

Ferner ist nur unbestimmt formuliert, wann der in Bezug genommene Zeitraum der Nichtnutzung unangemessen lang ist, d.h., wann eine Rückrufmöglichkeit gegeben ist – der 2-Jahres-Zeitraum stellt nur einen Richtwert dar ("jedenfalls dann"), kann also generell auch schon früher unangemessen sein – es ist jedoch fraglich, wann und woran die Angemessenheit hier festzumachen wäre. Es ist daher absehbar, dass es im Hinblick auf den hier angemessenen Zeitraum zu Auslegungsstreitigkeiten zwischen Urhebern und Produzenten kommen wird.

- Der Regelungsvorschlag birgt insgesamt die Gefahr vermehrter Rückrufe ausschließlicher Nutzungsrechte und somit bis Beginn der Dreharbeiten erhebliche Unsicherheiten und Risiken für Produzenten.
- Da nach dieser Regelung keine berechtigten Interessen des Urhebers mehr für einen Rückruf gegeben sein müssen, besteht für Produzenten das Risiko einer Vielzahl auswertungsbedrohender und auch rein missbräuchlicher Rückrufe.
- Ein Regelungsbedarf besteht hier jedoch gar nicht, wie die bisherige Praxis zeigt, da Einigungen über entsprechende Rückrufe auf bilateraler Ebene üblich sind.
- Im Entwurf ist nur unbestimmt formuliert, wann der in Bezug genommene Zeitraum der Nichtnutzung unangemessen lang ist, d.h., wann eine Rückrufmöglichkeit gegeben ist der 2-Jahres-Zeitraum stellt nur einen Richtwert dar ("jedenfalls dann"), kann also generell auch schon früher unangemessen sein es ist jedoch fraglich, wann und woran die Angemessenheit hier festzumachen wäre. Es ist daher absehbar, dass es im Hinblick auf den hier angemessenen Zeitraum zu Auslegungsstreitigkeiten zwischen Urhebern und Produzenten kommen wird.
- ▶ Die bisherige Rechtslage sollte daher unverändert bleiben.
- Insbesondere dürfen die Fälle des Rückrufs keine unverhältnismäßigen Belastungen darstellen und die Voraussetzungen für einen Rückruf müssen klar gefasst sein.

9.) Regelungsvorschlag in § 79b Abs. 2 UrhG-E: Vergütung des ausübenden Künstlers für später bekannte Nutzungsarten

Diese Regelung kann aufgrund Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot vermutlich als verfassungswidrig angesehen werden. Die Einführung einer solchen Strafkomponente erscheint zudem nicht sachgerecht, sowohl in systematischer wie auch in inhaltlicher Hinsicht – insbesondere deshalb, da die dahinterstehenden Fragestellungen sehr komplexer und rechtlich schwieriger Natur sein können (etwa die Frage, ob es sich bei einer Nutzungsart um eine unbekannte Nutzungsart handelt).

Die Regelung sollte gestrichen werden.

Zur Veranschaulichung unserer Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf fügen wir zu Ihrer Information ein (fiktives, aber realistisches) **Fallbeispiel** bei, anhand dessen die Folgen des Entwurfs im Einzelnen aus praktischer Sicht entlang einer größeren Kino-Produktion (Romanverfilmung) aufgezeigt werden.

Gerne stehen wir jederzeit auch für einen persönlichen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nadja Lichtenhahn

Head of Legal & Business Affairs, Regulatory Affairs UFA GmbH

Anlage: Fallbeispiel Produktion